

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2009.00032 vom 10. Februar 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_PB.2009.00032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2009.00032)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2009.00032 du 10 février 2010

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2009.00032 del 10 febbraio 2010

## Regeste

Beamtenhaftung / Schadenersatz | Beamtenhaftung / Schadenersatz Zuständigkeit (E. 1). Nach § 14 Abs. 1 Haftungsgesetz haftet der Beamte - hier ein Gemeindeschreiber - für den Schaden, den er dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten zufügt (E. 2.1). Voraussetzungen sind Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalität und Verschulden (E. 2.2). Vorliegend wurde eine Subvention zulässigerweise nur unter Bedingungen und Auflagen zugesichert, unter anderem dem Erfordernis, dass die Bauabrechnung binnen Jahresfrist einzureichen ist. Dies erfolgte nicht, weshalb ein Schaden entstanden ist (E. 2.3.1). Schadensberechnung (E. 2.3.2 und E. 2.3.3). Die Betreuung der Subventionen gehörte zum Aufgabenbereich des Beschwerdeführers. Die Nichteinreichung der Bauabrechnung stellt eine Amtspflichtverletzung dar und ist widerrechtlich (E. 2.4). Der Zusammenhang erscheint natürlich wie auch adäquat kausal (E. 2.5.1) und wurde durch ein Selbstverschulden der Beschwerdegegnerin nicht unterbrochen (E. 2.5.2). Es liegt grobe Fahrlässigkeit vor, zumal der Beschwerdeführer bereits in früheren Jahren Subventionen bearbeitete (E. 2.6). Im Rahmen der Bemessung gelten subsidiär Art. 43 und 44 OR (E. 3.1.1). Nach § 14 Abs. 2 Haftungsgesetz haften mehrere Beteiligte allerdings bei Grobfahrlässigkeit anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens (E. 3.1.2). Einzubeziehen sind bei der Bemessung auch Gesichtspunkte des privaten Arbeitsrechts (E. 3.1.3), wobei sich die Skala der Schadenersatzbemessung im öffentlichen Haftungsrecht bloss innerhalb des groben Verschuldens bewegt (E. 3.1.4). Verweis auf die Praxis zum Bundesrecht (E. 3.1.5). Ein nicht unerhebliches Mitverschulden der Beschwerdegegnerin ist in der Schadenersatzbemessung mindernd zu berücksichtigen (E. 3.2). Angemessen erscheint Schadenersatz in der Höhe eines Monatslohns (E. 3.3). Der Anspruch ist nicht verwirkt (E. 4). Die Sachverhaltsfeststellung seitens der Vorinstanz verletzte § 7 Abs. 1 VRG nicht (E. 5). Kosten des Beschwerde- und des Rekursverfahrens (E. 6). Teilweise Gutheissung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 4

Die Haftung des Beamten gegenüber dem Staat "erlischt", wenn dieser den Schadenersatzanspruch nicht innert zweier Jahre seit Kenntnis der haftungsbegründenden Tataschen geltend macht, jedenfalls aber nach zehn Jahren seit der letzten schädigenden Handlung (§ 25 Haftungsg). Genügende Kenntnis liegt vor, wenn er die Person des Ersatzpflichtigen, das Bestehen des Schadens, dessen Beschaffenheit und wesentliche Elemente sowie bis zu einem gewissen Grad dessen Umfang kennt, derart, dass eine gerichtliche Klage zu rechtfertigen und zu begründen ist (RB 1986 Nr. 23). Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe es bloss gestützt auf das Schreiben vom

13. Februar 2007 an die Gebäudeversicherung als erstellt erachtet, dass bis dahin keine Kenntnis der haftungsbegründenden Tatsachen bestanden habe. Jedoch könnte dieses Schreiben, da die Beschwerdegegnerin schon seit Monaten intensiv von ihrem Rechtsanwalt beraten worden sei, in Absprache mit demselben erfolgt sein; zudem sei sie seit 2001 mehrfach durch die Beratungsfirma unterstützt worden, welche die Subventionsangelegenheit aufgedeckt habe, so auch im Jahr 2006. Schliesslich sei der Beschwerdeführer von dieser auch schon im Januar 2007 auf die Subvention angesprochen worden. Dem hält die Beschwerdegegnerin entgegen, die Beratungsfirma der Beschwerdegegnerin sei erst nach der Freistellung des Beschwerdeführers Ende Januar 2007 im Rahmen von Aufräumarbeiten auf die Subvention gestossen. Zwar sei die Firma schon im Jahr 2006 bei der Beschwerdegegnerin tätig gewesen, dies jedoch bloss im Zusammenhang mit Baudepots. Es erscheint einleuchtend, dass die Subventionsangelegenheit frühestens im Januar 2007 ans Licht kam; wäre dies bereits im Jahr 2006 erfolgt, erschiene als seltsam, weshalb der Beschwerdeführer, wie er selbst behauptet, diesbezüglich erst im Januar 2007 angefragt worden wäre. Insbesondere jedoch erscheint das Bestehen des Schadens bis zum negativen Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch als noch nicht hinreichend bekannt, um die Verwirkungsfrist in Gang zu setzen. Damit war der Anspruch zum Zeitpunkt des Gemeindebeschlusses im August 2008 noch nicht verwirkt.

#### **E. 5.1**

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer im Hinblick auf den Eventualantrag der Rückweisung, die Vorinstanz habe gegen die Untersuchungspflicht nach § 7 Abs. 1 VRG verstossen. Sie hätte abklären müssen, ab wann die Beschwerdegegnerin Kenntnis des massgeblichen haftungsbegründenden Sachverhalts gehabt habe. Sodann habe die Vorinstanz ungenügend geprüft, ob wirklich ein Schaden entstanden sei und inwieweit andere Personen mitverantwortlich gewesen seien; es hätten entsprechende Befragungen durchgeführt werden müssen. Schliesslich sei der Schaden nicht richtig berechnet und fälschlicherweise angenommen worden, der Beschwerdeführer habe das Geschäft persönlich betreut.

#### **E. 5.2**

Was das Tatsächliche angeht, gilt nach § 7 Abs. 1 VRG zwar der Untersuchungsgrundsatz (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 7 N. 4). Dieser wird jedoch durch die Mitwirkungspflicht der am Verfahren Beteiligten eingeschränkt (§ 7 Abs. 2 VRG). Im Rechtsmittelverfahren wird das Untersuchungsprinzip zusätzlich dadurch relativiert, dass die rekurs- oder beschwerdeführende Partei die ihre Rügen stützenden Tatsachen darzulegen und allenfalls Beweismittel einzureichen hat. Diese Obliegenheit erstreckt sich namentlich auf Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörde und welche diese ohne Mitwirkung jener nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (BGE 124 II 361 E. 2b, 122 II 385 E. 4c/cc; BGr, 11. Dezember 2002, 2A.456/2002, E. 3.2, [www.bger.ch](http://www.bger.ch)). Die Untersuchungsmaxime befreit die antragstellende Partei auch nicht davon, dass sie die Beweislast für die Tatsachen trägt, aus denen sie Rechte ableiten könnte; es fällt deshalb zu ihrem Nachteil aus, wenn solche Tatsachen unbewiesen bleiben (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 5).

#### **E. 5.3**

In seiner Rekurschrift erhob der Beschwerdeführer bloss sehr generelle Rügen, indem er anführte, die Voraussetzungen der Haftpflicht seien nicht gegeben. Eingehender machte er in der Replik vor der Vorinstanz geltend, die Beschwerdegegnerin hätte damals die Verantwortung der einzelnen Gemeinderäte und des gesamten Gemeinderats, der Kommissionen und der anderen Arbeitnehmer der Gemeinde prüfen müssen. Seit 1999 sei die Subvention in der Bilanz festgehalten gewesen, weshalb Gemeinderäte, Finanzvorstand, Finanzverwalter und Rechnungsprüfungskommission von der Subventionszusicherung gewusst hätten. Zudem sei offensichtlich durch die Beschwerdegegnerin nicht abgeklärt worden, wann erstmals Kenntnis vom haftungsbegründenden Sachverhalt bestanden habe; es sei nicht erstellt, dass dies nicht bereits vor dem 22. August 2006 gewesen sei. Dabei sei es nicht Sache des Beamten, im Beamtenhaftungsverfahren den rechtlich relevanten Sachverhalt und die relevanten Rechtsfragen auf eigene Kosten für das Gemeinwesen zusammenzutragen. Zwar hatte der Beschwerdeführer damit vor der Vorinstanz immerhin gerügt, es bestünden Mitverantwortlichkeiten; zudem warf er die Frage des massgeblichen Zeitpunkts auf. Allerdings stellte er vor der Vorinstanz keine entsprechenden Beweisanträge und substantiierte seine Behauptungen nicht weiter; vielmehr war er der Ansicht, er habe den Sachverhalt und die relevanten Rechtsfragen nicht zusammenzutragen, da es sich um ein Beamtenhaftungsverfahren handle. Nach dem Gesagten trifft diese Rechtsauffassung allerdings zumindest auf das Rekursverfahren nicht zu. Die Sachverhaltsfeststellung seitens der Vorinstanz verletzte daher § 7 Abs. 1 VRG nicht.

#### **E. 5.4**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen.

#### **E. 6**

Der Streitwert liegt über Fr. 20'000.-. Das Verfahren ist somit nicht kostenlos (§ 80b VRG). Entsprechend dem Unterliegen sind die Kosten der Beschwerdegegnerin zu drei Vierteln sowie dem Beschwerdeführer zu einem Viertel aufzuerlegen (§ 80c in Verbindung mit §§ 70 und 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Im Beschwerdeverfahren kann sodann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenseite verpflichtet werden, sofern – wie vorliegend – die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer deshalb eine Parteientschädigung in angemessener Höhe von Fr. 1'500 zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer zu entrichten. Im Rekursverfahren betreffend personalrechtliche Streitigkeiten sind nach § 13 Abs. 3 VRG keine Kosten zu erheben. Die Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens sind schliesslich insofern anzupassen, als die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von Fr. 1'000.- zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer zu bezahlen. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.